

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2529/93 DER KOMMISSION

vom 14. September 1993

zur Bestimmung der vom Rat im Hopfensektor in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen verringerten Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge infolge von Währungsneufestsetzungen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 sind die Preise und Beträge genannt, die im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽⁵⁾, auf 1,013088 festgesetzt wurde. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist zu bestimmen, welche Preise und Beträge sich daraus für den betreffenden Sektor ergeben. Gemäß Artikel 3 derselben Verordnung ist im Hopfensektor ab Inkrafttreten der Verordnung des Rates

zur Festsetzung der Erzeugerbeihilfen der Verringerungskoeffizient anzuwenden, der sich auf die so erhaltenen Preise und Beträge bezieht.

Die für Hopfen der Ernte 1992 zu gewährenden Beihilfen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1991/93 des Rates⁽⁶⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vom Rat für Hopfen der Ernte 1992 in Ecu festgesetzten und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 verringerten Beihilfen sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. Juli 1993, dem Inkrafttreten der Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Ernte 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 10.

*ANHANG***Den Erzeugern für Hopfen der Ernte 1992 zu gewährende Beihilfen**

(in ECU/ha)

Sortengruppe	Beihilfe
Aromasorten	360
Bittersorten	395
Andere	276